

Auf einen Blick: Die Treuhandstiftung

Die Treuhandstiftung – auch unselbstständige oder fiduziarische Stiftung genannt – bietet dem Stifter die Möglichkeit, mit geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand eine eigene Stiftung zu gründen. Dabei wird das Stiftungsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person wie der Kindernothilfe-Stiftung anvertraut, die es entsprechend der vom Stifter vorgegebenen Satzung verwaltet.

Definition

Bei einer treuhänderischen Stiftung handelt es sich um ein Sondervermögen, das der Stifter der Kindernothilfe-Stiftung als Treuhänderin zur Verwirklichung eines oder mehrerer Zwecke überträgt.

Die treuhänderische Stiftung ist keine Rechtsperson, sondern wird von einer Treuhänderin wie der Kindernothilfe-Stiftung, die auch die Verwaltung der Stiftung übernimmt, rechtlich vertreten. Sie basiert auf einer Stiftungssatzung und einem Treuhandvertrag, die der Stifter mit seinem Treuhänder/seiner Treuhänderin abschließt.

Die Treuhandstiftung kann sowohl auf Grund eines Vertrages als auch auf Grund einer Verfügung von Todes wegen in Form der Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses unter Auflage gegründet werden.

Der Stifter kann die Stiftung zunächst mit einem Anfangsvermögen ausstatten und den Treuhänder/die Treuhänderin sodann als Vermächtnisnehmer oder als Allein- oder Miterben mit der Auflage einsetzen, die übertragenen Vermögenswerte für die Treuhandstiftung zu verwenden.

Stiftungsvermögen

Wie bei einer rechtsfähigen Stiftung ist zur Errichtung einer Treuhandstiftung ein Vermögen (Grundstock) erforderlich, das z.B. aus Bargeld, Wertpapieren oder Immobilien bestehen kann. Dieses Vermögen ist dauerhaft dem in der Stiftungssatzung formulierten Zweck gewidmet und ist in seinem Bestand zu erhalten. Lediglich die Erträge des Vermögens, z.B. Zinserträge oder Mieteinnahmen, stehen für die Verwirklichung des Stiftungszweckes zur Verfügung. Eine Aufstockung des Grundstockvermögens ist jederzeit möglich.

Stiftungssatzung

Die Stiftungssatzung kann vom Stifter inhaltlich mitgestaltet werden. Folgende Punkte werden u.a. in der Satzung geregelt:

> **Stiftungsname**

Der Name einer Stiftung kann frei gewählt werden. So kann eine Stiftung etwa den Familiennamen des Stifters tragen.

> **Stiftungszweck**

Der Stiftungszweck muss grundsätzlich mit dem der Kindernothilfe-Stiftung vereinbar sein.

> **Stiftungsorgane**

In der Stiftungssatzung legt der Stifter fest, ob die Stiftung über Organe verfügen soll, welche dies gegebenenfalls sein sollen und mit welchen Rechten und Pflichten sie ausgestattet werden. Beispielsweise kann eine Stiftung über einen Vorstand und einen Stiftungsrat (*Kuratorium*) verfügen.

Treuhandvermögen

Bei einer treuhänderischen Stiftung handelt es sich rechtlich um ein Sondervermögen, das ein Stifter einer Treuhänderin wie der Kindernothilfe-Stiftung zur Verwirklichung eines oder mehrerer Zwecke überträgt. Die Kindernothilfe-Stiftung sagt eine gesonderte Verwaltung des Vermögens sowie die Verwendung der Erträge gemäß dem in der Satzung festgeschriebenen Stiftungszweck zu.

Steuerliche Vorteile

Der Staat honoriert den finanziellen Einsatz für Menschen in Not: Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen können in bestimmten Grenzen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden und mindern so die Steuerlast.

Zustiftungen und Neugründung von Stiftungen

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung können bis zu einer Million Euro steuermindernd geltend gemacht werden. Die gestiftete Summe kann entweder komplett im ersten Jahr der Zuwendung oder flexibel innerhalb von zehn Jahren in Abzug gebracht werden. Die steuerlichen Vorteile gelten sowohl für die Erstausrüstung einer Stiftung als auch für Zustiftungen in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung. Verheiratete können den Betrag von einer Million Euro pro Ehegatte und damit doppelt geltend machen.

Diese Regelung gilt nicht für Kapitalgesellschaften wie eine GmbH oder AG.

Spenden

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, steuerbegünstigt in eine Stiftung zu spenden. Hierbei können ebenso wie bei einer Spende an den Verein Kindernothilfe bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte abgesetzt werden. Die Spende wird nicht dem Stiftungskapital zugeführt, sondern fließt direkt und zeitnah in die Projektarbeit.

Spenden, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können unbegrenzt vorgetragen werden; d.h. sie können in die Folgejahre übertragen werden, ohne dass es hier eine zeitliche Befristung gibt.

Besondere Vorteile für Unternehmer

Unternehmer können jährlich vier Promille der gesamten Umsätze und der im gesamten Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter steuerlich wirksam spenden oder stiften.

Keine Erbschaftsteuer

Wird ererbtes Vermögen binnen 24 Monaten in eine gemeinnützige Stiftung übertragen, kann sich der Erbe von der Erbschaftsteuer befreien lassen. Gezahlte Erbschaftsteuer wird erstattet.

Prüfung und Kontrolle

Im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung entfällt bei der Treuhandstiftung die Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht der Länder. Kontrolliert wird die Treuhandstiftung durch das zuständige Finanzamt des Treuhänders. Dieses prüft bei der Stiftungsgründung die Satzung, erteilt die steuerliche Freistellung und kontrolliert fortlaufend die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung, d.h. ob die Stiftungsmittel gemäß der Satzung verwendet und deren Vergabe sachgemäß dokumentiert wurde.

So gründen Sie Ihre Stiftung

Grundsätzlich lassen sich bei der Stiftungserrichtung unter Lebenden vier Gründungsstufen unterscheiden:

1. Sie bestimmen den Verwendungszweck Ihrer Stiftung und legen fest, wie Ihre Stiftung heißt und wie viel Vermögen Ihre Stiftung erhält.
2. Sie nutzen für Ihre Stiftung das Dach der Kindernothilfe-Stiftung als Rechtsträgerin.
3. Die Stiftungsexperten der Kindernothilfe erstellen nach Ihren Vorgaben den Treuhandvertrag und die Satzung Ihrer Stiftung.
4. Sie errichten Ihre Stiftung durch Unterzeichnung des Treuhandvertrages und der Stiftungssatzung. Sie benötigen keine zusätzliche staatliche Genehmigung für Ihre Stiftung.
5. Die Kindernothilfe-Stiftung beantragt beim Finanzamt für Ihre Stiftung eine Steuernummer sowie die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit.
6. Die Kindernothilfe richtet für Ihre Stiftung ein eigenes Konto ein.
7. Sie übertragen das Stiftungskapital auf Ihre Stiftung.
8. Sie nehmen basierend auf der Satzung Ihrer Stiftung die Stiftungstätigkeit auf.
9. Als Stifter bestimmen Sie, für welche Projekte die Erträge Ihrer Stiftung verwendet werden. Auf Wunsch unterstützt Sie die Kindernothilfe bei der Auswahl geeigneter Förderprojekte.

Da bei der Errichtung der Treuhandstiftung lediglich die Mitwirkung der Finanzbehörde erforderlich ist, geht die Gründung relativ schnell vonstatten.